



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>06. HGB-FA / 01.11.2012 / 15:00 – 17:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – Immaterielle Vermögensgegenstände</b>
<b>Thema:</b>	<b>Herausarbeitung von Themen für einen DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen</b>
<b>Papier:</b>	<b>06_04a_HGB-FA_IVG_Themen</b>

### Einführung

- 1 In seiner 4. Sitzung vereinbarte der HGB-FA, Themen zu identifizieren, die in einem DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen (IVG) adressiert werden könnten. Auf Basis dieser Themensammlung will der FA entscheiden, ob er einen entsprechenden Standard erarbeitet. Im Folgenden werden mögliche zu adressierende Themen benannt.

### Mögliche Themen

- 2 Folgende Aspekte könnten in Rahmen eines DRS geklärt werden:
  - Definition von IVG.
  - Ausführungen, ob ein IVG erworben wird oder nur das Recht an der Nutzung dieses IVG (z.B. bei Software).
  - Kriterien für die Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.
  - Konkretisierung der Zuordnung von Kosten zur Forschungs- bzw. Entwicklungsphase.
  - Klarstellungen zum Umgang mit IVG, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen, insbesondere wenn für einzelne Komponenten die Entwicklungsphase von der Forschungsphase nicht eindeutig abgegrenzt werden kann.
  - Konkretisierungen hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem Entwicklungskosten aktiviert werden können, d.h. ob alle Aufwendungen des Jahres aktiviert werden können, in dem der IVG in die Entwicklungsphase eingetreten ist, oder nur die Aufwendungen ab dem Zeitpunkt des Beginns der Entwicklungsphase.



- Konkretisierung der in § 246 Abs. 3 HGB geforderten Ansatzstetigkeit, insbesondere für die IVG, die sich in der Entwicklung befinden. Ist Stetigkeit soweit zu interpretieren, dass eine einmalige Ausübung des Wahlrechts eine einheitliche Grundsatzentscheidung über den Ansatz selbsterstellter IVG markiert oder ist die Ansatzentscheidung z.B. produktgruppenspezifisch zu treffen.
- Vorschriften hinsichtlich des Endes der Entwicklungsphase, d.h. Festlegung des Zeitpunkts, bis zu dem Herstellungskosten aktiviert werden können.
- Klarstellende Ausführungen zum Umgang mit nachträglichen Herstellungskosten.
- Klarstellende Ausführungen hinsichtlich der Bestimmung des Abschreibungsplans für erworbene und selbsterstellte IVG, wie z.B. zeitlich unbestimmte Nutzbarkeit, unbegrenzte Nutzungsdauer.
- Konkretisierungen für die Bestimmung eines ggf. bestehenden außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs bzw. eines ggf. vorliegenden Zuschreibungsbedarfs.
- Vorschriften für die Bewertung von IVG, wenn diese zusammen mit anderen Vermögensgegenständen erworben werden und kein separater Kaufpreis vereinbart wurde, einschließlich des Umgangs bei Transaktionen innerhalb des Konzerns.
- Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit nicht entgeltlich erworbenen IVG (z.B. durch Tausch, Schenkung, Sacheinlage).
- Regelungen zur Zuordnung von IVG zum Umlauf- und Anlagevermögen.
- Angaben im Anhang über IVG, wobei hier über bilanzierte und nicht-bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände berichtet werden könnte.
- Ausführungen zum Wirkungsumfang des Ansatzverbotes gemäß § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB, insbesondere eine Konkretisierung und Abgrenzung von „vergleichbaren immateriellen Vermögensgegenständen“.
- Erarbeitung von Bewertungsvorschriften für IVG für Zwecke der Bilanzierung.

**Frage 1:**

- a) Möchte der HGB-FA einen Standard zu immateriellen Vermögensgegenständen erarbeiten?
- b) Wenn ja, welche Themen möchte der HGB-FA im DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen adressieren?